

Allgemeine Bauartgenehmigung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum: 09.10.2018 Geschäftszeichen:
III 61-1.19.53-185/18

Nummer:
Z-19.53-2301

Geltungsdauer
vom: **9. Oktober 2018**
bis: **22. Februar 2023**

Antragsteller:
BTI Befestigungstechnik GmbH & Co. KG
Salzstraße 51
74653 Ingelfingen

Gegenstand dieses Bescheides:

Feuerwiderstandsfähige Abschottung für Rohrleitungen aus Metall mit Anschluss von Rohren aus Kunststoff "System Vario-Sol, Variante 1"

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich genehmigt. Dieser Bescheid umfasst sieben Seiten und elf Anlagen. Diese allgemeine Bauartgenehmigung ersetzt die zur o. g. Bauart enthaltenen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.17-2080 vom 21. Februar 2013, geändert und verlängert durch Bescheid vom 22. Februar 2018.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen Bauartgenehmigung ist die Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Genehmigungsverfahren zum Regelungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Genehmigungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.
- 8 Die von diesem Bescheid umfasste allgemeine Bauartgenehmigung gilt zugleich als allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für die Bauart.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Anwendungsbereich

- 1.1 Die allgemeine Bauartgenehmigung (aBG) gilt für die Errichtung der Abschottung, "System Vario-Sol, Variante 1" genannt, als Bauart zum Verschließen von Öffnungen in feuerwiderstandsfähigen Decken nach Abschnitt 2.2, durch die Rohrleitungen nach Abschnitt 2.3 - als Teil eines Abwassersystems, das auch Kunststoffrohre enthält - hindurchgeführt wurden (sog. Rohrabschottung), wobei die Aufrechterhaltung des Feuerwiderstandes im Bereich der Durchführungen bei einseitiger Brandbeanspruchung – unabhängig von deren Richtung – für 90 Minuten als nachgewiesen gilt (Feuerwiderstandsfähigkeit: feuerbeständig).
- 1.2 Die Rohrabschottung besteht im Wesentlichen aus in die Hauptleitung einzubauenden Verbindungsstücken (sog. Brandschutzverbindern) und ggf. einer Streckenisolierung sowie aus einem Fugenverschluss. Die Rohrabschottung ist gemäß Abschnitt 2.5 aus den Bauprodukten nach Abschnitt 2.1 zu errichten.
- 1.3 Die Abschottung darf im Innern von Gebäuden – auch zu Aufenthaltsräumen und zugehörigen Nebenräumen hin – errichtet werden.
- 1.4 Die in dieser allgemeinen Bauartgenehmigung beschriebenen und in den Anlagezeichnungen dargestellten Ausführungen stellen Mindestanforderungen zur Erfüllung der Anforderungen an den Brandschutz dar. Die Vorschriften anderer Rechtsbereiche bleiben unberührt. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurden insbesondere keine Nachweise zum Wärme- oder Schallschutz sowie zum Nachweis der Dauerhaftigkeit der Gesamtkonstruktion (aus den Bauprodukten errichtete Abschottung) geführt.

2 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

2.1 Bestimmungen für die zu verwendenden Bauprodukte

2.1.1 Dämmschichtbildender Baustoff zur Umwicklung der Rohre

Der mattenförmige, aluminiumkaschierte dämmschichtbildende Baustoff

- "Vario-Sol" genannt, muss der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.11-1379 entsprechen.
- "Vario-Sol FP" genannt, muss der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.11-2136 entsprechen.

2.1.2 Verbindungsstücke (Brandschutzverbinder)

Die Verbindungsstücke (Brandschutzverbinder) müssen den Angaben der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.17-2080 entsprechen.

2.1.3 Glasnadelmatten für Streckenisolierungen

Die 4 mm dicke, mit Aluminiumgitterfolie versehene Glasnadelmatte, "UBA-W4-Matte" bzw. die 9 mm dicke, mit Aluminiumgitterfolie versehene Glasnadelmatte, "UBA-W9-Matte" genannt, muss dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-2005-6-2460-03 entsprechen.

2.1.4 Baustoffe für den Fugenverschluss

Der Fugenverschluss muss mit formbeständigen, nichtbrennbaren¹ Baustoffen, wie z. B. Beton, Zementmörtel oder Gipsmörtel erfolgen.

¹ Die Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Brandverhaltens zu den bauaufsichtlichen Anforderungen erfolgt gemäß der Technischen Regel A 2.2.1.2, "Bauaufsichtliche Anforderungen, Zuordnung der Klassen, Verwendung von Bauprodukten, Anwendung von Bauarten" der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVVTB) Ausgabe 2017/1, Anhang 4, Abschnitt 1.

2.2 Wände, Decken, Öffnungen

2.2.1 Die Abschottung darf in Decken errichtet werden, die den Angaben der Tabelle 1 entsprechen und die Öffnungen gemäß den Angaben der Tabellen 1 und 2 enthalten. Die Decken müssen den Technischen Baubestimmungen entsprechen.

Tabelle 1

Bauteil	bauaufsichtliche Anforderung an den Feuerwiderstand ²	Bauteildicke [cm]	max. Öffnungsgröße
Massivdecke ³	feuerbeständig	≥ 18	entsprechend den Abmessungen der Rohre (s. Abschnitt 2.3)

2.2.2 Der Abstand der zu verschließenden Bauteilöffnung zu anderen Öffnungen oder Einbauten muss den Angaben der Tabelle 2 entsprechen.

Tabelle 2

Abstand der Bauteilöffnung zu	Größe der nebeneinander liegenden Öffnungen (B [cm] x H [cm])	Abstand zwischen den Öffnungen [cm]
anderen Abschottungen	eine/beide Öffnung(en) > 40 x 40	≥ 20
	beide Öffnungen ≤ 40 x 40	≥ 10*
anderen Öffnungen oder Einbauten	eine/beide Öffnung(en) > 20 x 20	≥ 20
	beide Öffnungen ≤ 20 x 20	≥ 10

* Abweichend von Tabelle 2 sind ggf. geringere Abstände der Anlage 10 zu entnehmen.

2.3 Installationen

2.3.1 Allgemeines

2.3.1.1 Durch die zu verschließende Bauteilöffnung dürfen die in Abschnitt 2.3.2 genannten Rohre hindurchgeführt sein/werden⁴. Andere Teile oder Hilfskonstruktionen sowie andere Leitungen sind nicht zulässig.

2.3.1.2 Die Verhinderung der Brandübertragung über die Medien in den Rohrleitungen, die Verhinderung des Austretens gefährlicher Flüssigkeiten oder Gase bei Zerstörung der Leitungen unter Brandeinwirkung und die Verhinderung von Zerstörungen an den angrenzenden, raumabschließenden Bauteilen sowie an den Rohrleitungen selbst, hervorgerufen durch temperaturbedingte Zwängungskräfte, sind mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung nicht nachgewiesen. Diesen Risiken ist durch Anordnung geeigneter Maßnahmen bei der Konzeption bzw. bei der Installation der Rohrleitungen Rechnung zu tragen.

2.3.2 Rohre/Verwendungszweck der Rohrleitungen

Die Rohrabschottung darf an muffenlosen Rohren aus Gusseisen angeordnet werden, die Bestandteil eines Abwassersystems sind. Das Abwassersystem muss aus einer durch die feuerwiderstandsfähige(n) Decke(n) geführte Hauptleitung aus Gusseisen und ggf. Anschlussleitungen aus Kunststoff bestehen.

² Die Zuordnung der Feuerwiderstandsklassen zu den bauaufsichtlichen Anforderungen erfolgt gemäß der Technischen Regel A 2.2.1.2, "Bauaufsichtliche Anforderungen, Zuordnung der Klassen, Verwendung von Bauprodukten, Anwendung von Bauarten" der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB) Ausgabe 2017/1, Anhang 4, Abschnitt 6.

³ Decken aus Beton bzw. Stahlbeton oder Porenbeton

⁴ Technische Bestimmungen für die Ausführung der Leitungsanlagen und die Zulässigkeit von Leitungsdurchführungen bleiben unberührt.

Allgemeine Bauartgenehmigung

Nr. Z-19.53-2301

Seite 5 von 7 | 9. Oktober 2018

2.3.3 Werkstoffe und Abmessungen⁵

Die Werkstoffe und Abmessungen der Rohre müssen – unter Beachtung der Einbausituation – den Angaben der Anlage 1 entsprechen.

2.3.4 Verlegungsarten

Die Rohrleitung muss gemäß den Angaben der Anlagen 2 bis 10 ausgeführt sein, wobei die Rohre und die verwendeten Verbinder den Angaben der Anlage 1 entsprechen müssen.

2.3.5 Halterungen (Unterstützungen)

Die Befestigung der Rohre muss am umgebenden Bauwerk zu beiden Seiten des feuerwiderstandsfähigen Bauteils nach den einschlägigen Regeln erfolgen. Die Befestigung muss so ausgebildet sein, dass im Brandfall eine zusätzliche mechanische Beanspruchung der Abschottung nicht auftreten kann.

2.4 Voraussetzungen für die Errichtung der Abschottung**2.4.1 Allgemeines**

2.4.1.1 Die für die Errichtung der Abschottung zu verwendenden Bauprodukte müssen verwendbar sein im Sinne der Bestimmungen zu den jeweiligen Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung.

2.4.1.2 Die Errichtung der Abschottung muss gemäß der Einbauanleitung des Antragstellers (s. Abschnitt 2.4.2) erfolgen. Die für die Baustoffe/Bauprodukte angegebenen Verarbeitungsbedingungen sind einzuhalten.

2.4.1.3 Es ist sicherzustellen, dass durch die Errichtung der Abschottung die Standsicherheit des angrenzenden Bauteils – auch im Brandfall – nicht beeinträchtigt wird.

2.4.2 Einbauanleitung

Der Antragsteller dieser allgemeinen Bauartgenehmigung hat jedem Anwender neben einer Kopie der allgemeinen Bauartgenehmigung eine Einbauanleitung zur Verfügung zu stellen, die er in Übereinstimmung mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung erstellt hat und die alle zur Montage und zur Nutzung erforderlichen Daten, Maßgaben und Hinweise enthält, z. B.:

- Art und Mindestdicken der Decken, in die die Rohrabschottung eingebaut werden darf
- Grundsätze für den Einbau der Rohrabschottung mit Angaben über die dafür zu verwendenden Baustoffe (z. B. Dämmschichtbildender Baustoff),
- Hinweise auf zulässige Verbindungsstücke bzw. Rohre für die Hauptleitung (Angaben zu Rohrwerkstoffen, Rohraußendurchmesser, Rohrwanddicke)
- Hinweise auf zulässige Anschlussrohre (Angaben zu Rohrwerkstoffen, Rohraußendurchmesser, Rohrwanddicke),
- Hinweise auf die Art der Rohrleitung (Abwasserleitungen), an denen die jeweiligen Rohrabschottungen angeordnet werden dürfen,
- Anweisungen zum Einbau der Rohrabschottung mit Angaben zu notwendigen Abständen,
- Hinweise auf zulässige Verankerungs- oder Befestigungsmittel,
- Hinweise auf die Reihenfolge der Arbeitsvorgänge.

2.5 Bestimmungen für den Einbau**2.5.1 Allgemeines**

2.5.1.1 Vor dem Einbau der Rohrabschottung ist in jedem Fall zu kontrollieren, ob die Rohre/Rohrleitungen den Bestimmungen von Abschnitt 2.3 entsprechen.

2.5.1.2 Vor der Errichtung der Abschottung sind die Bauteillaibungen zu reinigen.

⁵ Rohraußendurchmesser (d_A) und Rohrwandstärke (s); Nennwerte nach den Normen bzw. allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen

Allgemeine Bauartgenehmigung

Nr. Z-19.53-2301

Seite 6 von 7 | 9. Oktober 2018

2.5.2 Auswahl der Verbindungsstücke (Brandschutzverbinder)

Es muss der zum jeweiligen Rohraußendurchmesser passende Brandschutzverbinder verwendet werden.

2.5.3 Einbau der Rohrabschottung

2.5.3.1 Der Brandschutzverbinder "Vario-Sol BSV" ist gemäß der Angaben der Anlagen 2 bis 5 so in die Rohrleitung einzusetzen, dass er unterhalb der Decke (bzw. maximal 40 mm in die Decke einbindet, s. Anlagen 2, 4 und 5), jedoch oberhalb der Kunststoffrohranschlüsse liegt (Einbauvarianten s. Abschnitt 2.5.3.5).

2.5.3.2 Wahlweise dürfen die durch die Decke geführten Rohre im Bereich der Decke mit einem Streifen "Vario-Sol" oder "Vario-Sol FP" gemäß Abschnitt 2.1.1 einlagig so umwickelt werden, dass die Umwicklung oberseitig 20 mm weit über die Deckenoberfläche übersteht (s. Anlagen 2 bis 9). Der Streifen ist mit handelsüblichem Aluminiumklebeband am Rohr zu befestigen.

2.5.3.3 Die Restöffnung zwischen der Decke und dem hindurch geführten Guss-Rohr bzw. dem in die Decke einbindenden Brandschutzverbinder ist mit einem Baustoff gemäß Abschnitt 2.1.4 vollständig in Deckendicke auszufüllen.

2.5.3.4 Abhängig vom Rohrdurchmesser der durch die Decke geführten Leitung, der Lage des Brandschutzverbinders, der Abstände zu anderen Öffnungen oder Einbauten sowie der Anordnung eines Spannverbinders zur Wärmeentkopplung in der Decke, ist oberhalb der Decke keine bzw. eine 300 mm lange Streckenisolierung aus Glasnadelmatten gemäß Abschnitt 2.1.3 anzuordnen, deren Dicke 4 mm oder 9 mm betragen muss (s. Anlagen 2 bis 10).

Die Glasnadelmatten sind mit handelsüblichem Aluminiumklebeband am Rohr zu befestigen.

2.5.3.5 Wahlweise darf die Rohrabschottung auch bei den im Folgenden genannten besonderen Einbaubedingungen angeordnet werden:

- Anschlussleitung zwischen Brandschutzverbinder und Deckenunterseite mit anschließender Deckendurchführung (s. Anlage 6)
- Anschlussleitung innerhalb der Decke mit anschließender Ausführung (s. Anlage 6)
- Kunststoffrohre innerhalb der Hauptleitung (ober- bzw. unterhalb der abzuschottenden Decke (s. Anlage 7)
- Anschluss eines Bodenablaufs "TECEdrainpoint S" (DN 50/DN 70), der Firma TECE GmbH, 48282 Emsdetten (s. Anlage 8)

Die Leitung und die Rohrabschottung müssen den Angaben der Anlagen 6 bis 8 entsprechen.

2.5.3.6 In Ausnahmefällen, in denen sichergestellt werden kann, dass unterhalb der abzuschottenden Decke keine Kunststoffrohre an die Gussleitung angeschlossen sind, darf auf die Anordnung eines Brandschutzverbinders verzichtet werden, sofern innerhalb der Decke ein Spannverbinder zur Wärmeentkopplung angeordnet ist (s. Anlage 9). Abhängig vom Rohrdurchmesser der durch die Decke geführten Leitung sowie der Abstände zu anderen Öffnungen oder Einbauten, ist oberhalb der Decke keine bzw. eine 300 mm lange Streckenisolierung aus 9 mm dicken Glasnadelmatten gemäß Abschnitt 2.1.3 anzuordnen (s. Anlagen 9 und 10).

2.6 Kennzeichnung der Abschottung

Jede Abschottung nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung ist vom Errichter mit einem Schild dauerhaft zu kennzeichnen, das folgende Angaben enthalten muss:

- feuerwiderstandsfähige Abschottung für Rohrleitungen aus Metall mit Anschluss von Kunststoffrohren "System Vario-Sol, Variante 1"
nach aBG Nr.: Z-19.53-2301
Feuerwiderstandsfähigkeit: feuerbeständig

Allgemeine Bauartgenehmigung

Nr. Z-19.53-2301

Seite 7 von 7 | 9. Oktober 2018

- Name des Errichters der Abschottung
- Monat/Jahr der Errichtung:

Das Schild ist jeweils neben der Abschottung an der Decke zu befestigen.

2.7 Übereinstimmungserklärung

Der Unternehmer (Errichter), der die Abschottung (Genehmigungsgegenstand) errichtet, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungserklärung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass die von ihm errichtete Abschottung den Bestimmungen dieser allgemeinen Bauartgenehmigung entspricht (ein Muster für diese Erklärung s. Anlage 11). Diese Erklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

3 Bestimmungen für die Nutzung

Bei jeder Ausführung der Abschottung hat der Unternehmer (Errichter) den Auftraggeber schriftlich darauf hinzuweisen, dass die Brandschutzwirkung der Abschottung auf die Dauer nur sichergestellt ist, wenn die Abschottung stets in ordnungsgemäßem Zustand gehalten wird.

Prof. Gunter Hoppe
Abteilungsleiter

Beglaubigt

Zulässige Rohre/Rohrleitungen

Rohre, die Bestandteil eines Abwassersystems sind, das aus einer senkrecht durch die feuerwiderstandsfähige(n) Decke(n) geführten Hauptleitung und aus Anschlussleitungen besteht

Hauptleitung (HL): Die durch die Decke geführten Rohre müssen aus muffenlosen Rohren aus Gusseisen nach EN 877 bzw. DIN 19522 bestehen und dürfen Formstücke zur Richtungsänderung (Abzweige) aus Gusseisen enthalten. Die Hauptleitung muss im Bereich der Durchführung ggf. eine Verbindungsstelle aufweisen (s. Anlagen 2 bis 10), wobei die Verbindung mit Hilfe von Spannverbindern (s. u.; geschlossene Verbinder mit Stahlblechmantel und innen liegender EPDM-Dichtung, z. B. "Rapid-Verbinder") erfolgen muss. Weitere Verbindungsstellen dürfen bzw. sind mit dem Brandschutzverbinder herzustellen (s. Anlagen 2 bis 10).

Anschlussleitungen (AL): Die Anschlussleitungen dürfen aus Kunststoff oder Gusseisen bestehen. Sie sind mit Hilfe von dafür geeigneten Übergangsverbindern (s.u.) aus EPDM, Spannverbindern (s. u.) oder den Brandschutzverbindern an den Abzweigen aus Gusseisen zu befestigen. In Sonderfällen dürfen die Anschlussleitungen neben der Hauptleitung durch die feuerwiderstandsfähige Decke geführt werden (s. Anlagen 6 und 7).

Abmessungen der Gussrohre für Haupt- und Anschlussleitungen

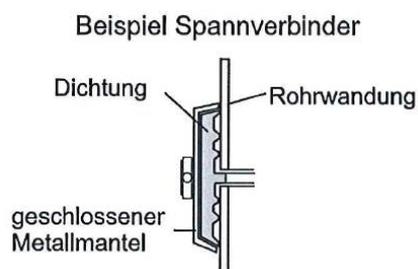
Bezeichnende Nennweite DN	50	70	80	100	125*
Außendurchmesser d_a [mm]	58	78	83	110	135
Wandstärke s [mm]	3,5	3,5	3,5	3,5	4,0

* nur für die Hauptleitung

Abmessungen der Kunststoffrohre für Anschlussleitungen bzw. Sonderlösungen

Bezeichnende Nennweite DN	50	70	100
Außendurchmesser d_a [mm]	50/58	75/80	110
Wandstärke s [mm]	$\geq 2,7$	$\geq 2,7$	$\geq 2,7$

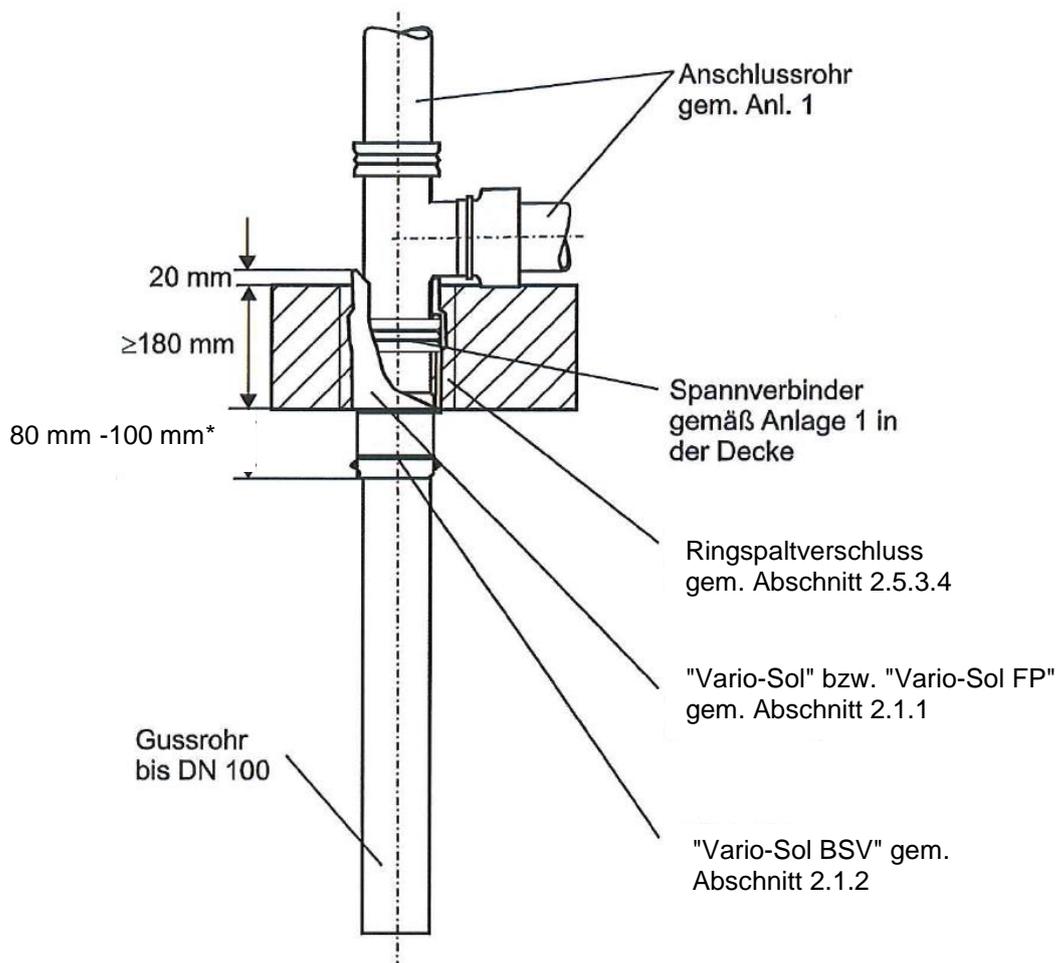
Verbindungen: Die Verbinder müssen gemäß Herstellerangaben bzw. Angaben der jeweiligen Verwendbarkeitsnachweise an den Rohren befestigt sein.



Feuerwiderstandsfähige Abschottung für Rohrleitungen aus Metall mit Anschluss von Rohren aus Kunststoff "System Vario-Sol, Variante 1"

ANHANG 1 – Installationen (Leitungen)
 Hauptleitung, Anschlussleitungen, Verbinder

Anlage 1



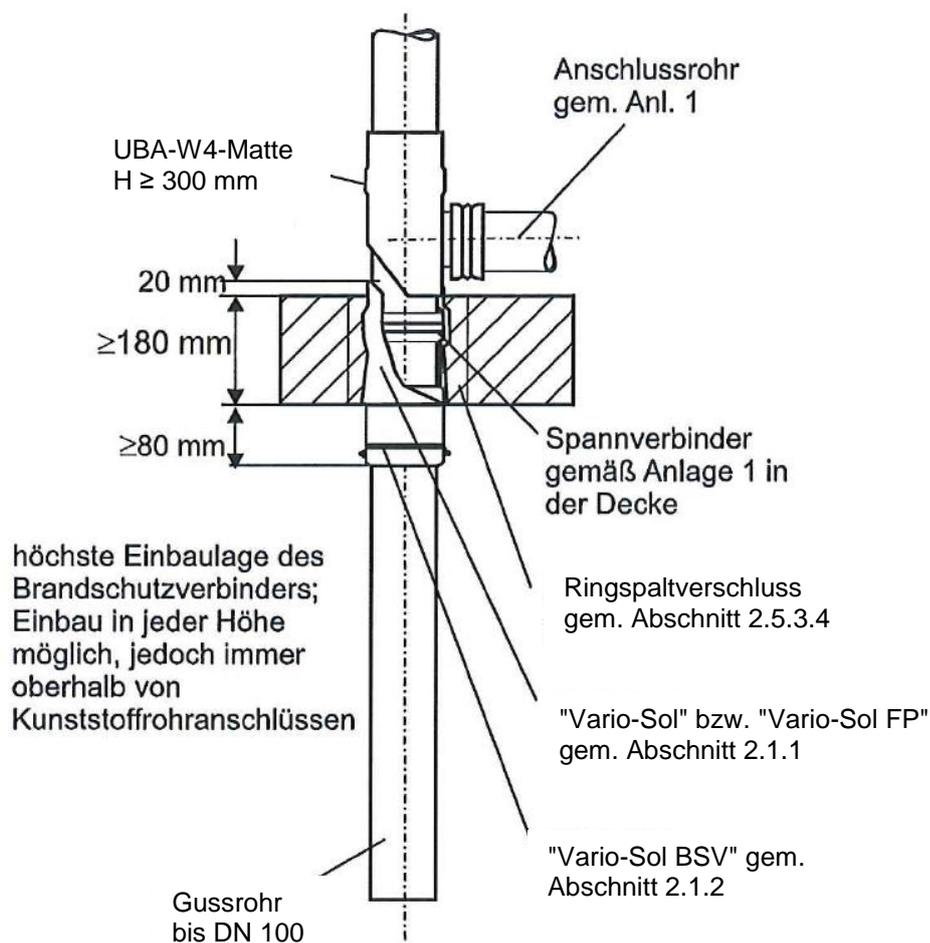
* wahlweise im Abstand ≥ 2000 mm zur Deckenunterseite, sofern keine Kunststoffrohranschlüsse zwischen Deckenunterseite und

Feuerwiderstandsfähige Abschottung für Rohrleitungen aus Metall mit Anschluss von Rohren aus Kunststoff "System Vario-Sol, Variante 1"

ANHANG 2 – Standardeinbau

Hauptleitung DN 50 bis DN 100 mit Spannverbinder in der Decke und ohne deckenoberseitige Streckenisolierung

Anlage 2



elektronische Kopie der Abz des DIBt: Z-19.53-2301

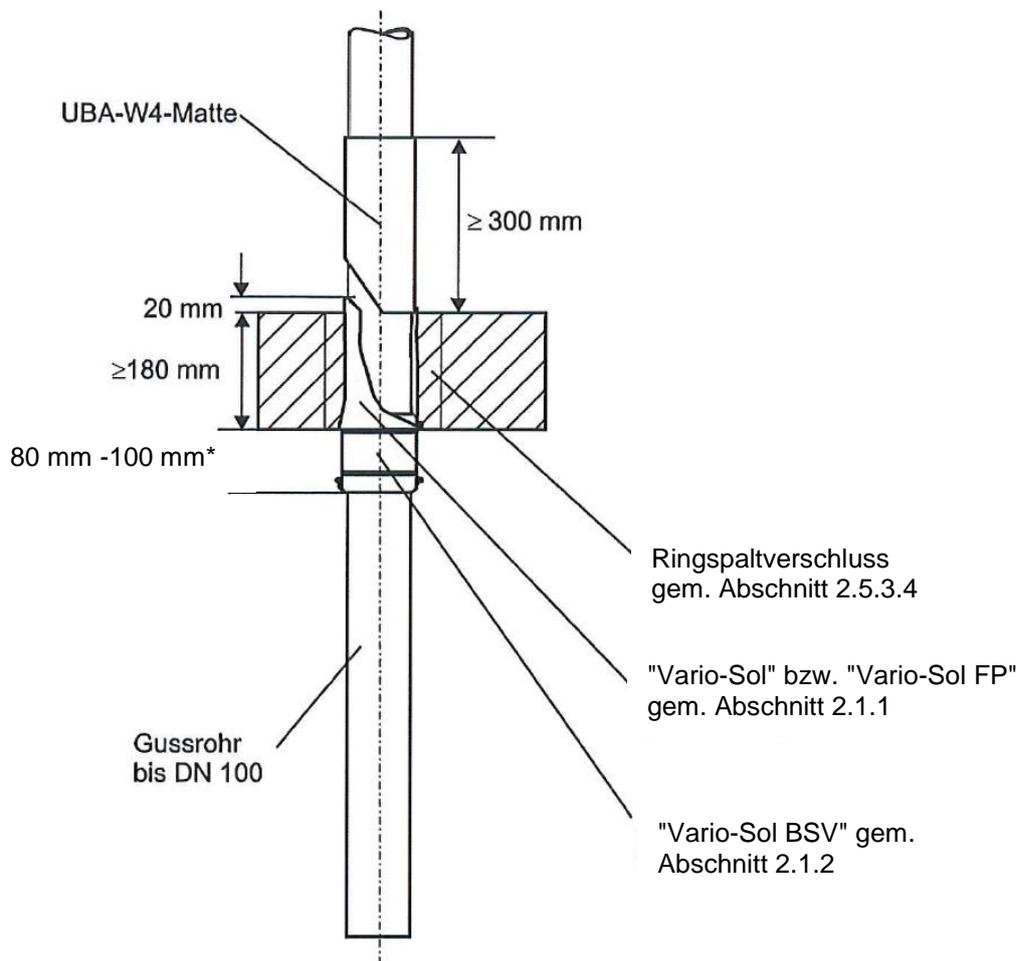
Feuerwiderstandsfähige Abschottung für Rohrleitungen aus Metall mit Anschluss von Rohren aus Kunststoff "System Vario-Sol, Variante 1"

ANHANG 2 – Standardeinbau

Hauptleitung DN 50 bis DN 100 mit deckenoberseitiger Streckenisolierung und mit Spannverbinder in der Decke (Abzweig innerhalb der Streckenisolierung)

Anlage 3

F
E
E
j
k



* wahlweise im Abstand ≥ 2000 mm zur Deckenunterseite, sofern keine Kunststoffrohranschlüsse zwischen Deckenunterseite und

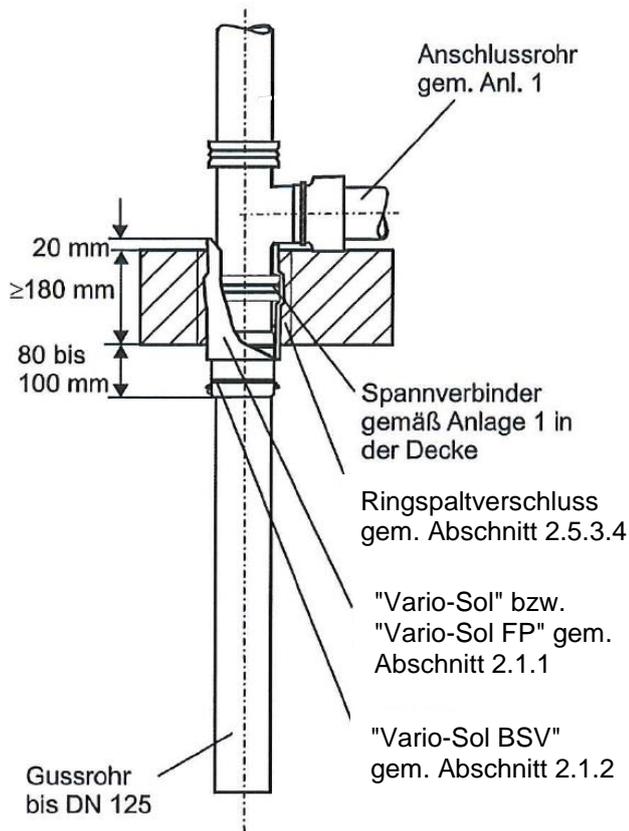
Feuerwiderstandsfähige Abschottung für Rohrleitungen aus Metall mit Anschluss von Rohren aus Kunststoff "System Vario-Sol, Variante 1"

ANHANG 2 – Standardeinbau

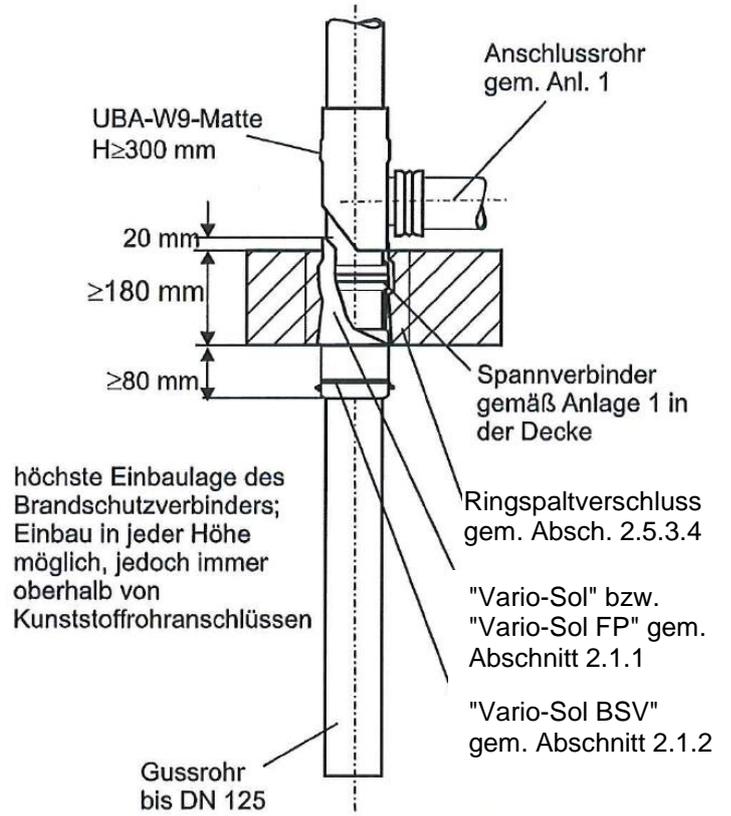
Hauptleitung DN 50 bis DN 100 mit deckenoberseitiger Streckenisolierung, jedoch ohne Spannverbinder in der Decke (kein Abzweig innerhalb der Streckenisolierung)

Anlage 4

Einbauvariante
 "Brandschutzverbinder in Decke einbindend"
 ⇒ keine Dämmung oberhalb der Decke



Einbauvariante
 "Brandschutzverbinder unterhalb der Decke"
 ⇒ mit 9 mm dicker Dämmung oberhalb der Decke

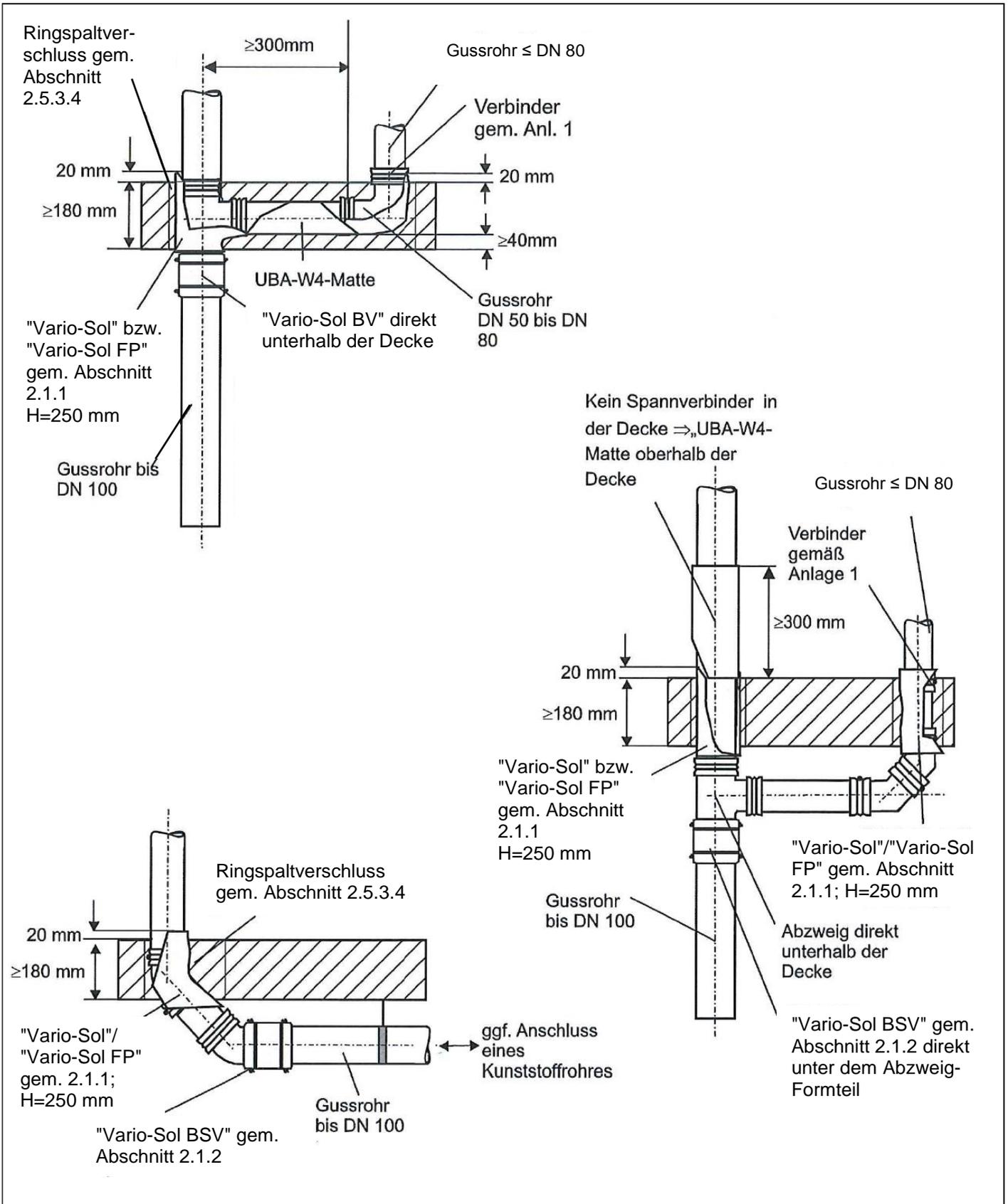


elektronische Kopie der abz des dibt: z-19.53-2301

Feuerwiderstandsfähige Abschottung für Rohrleitungen aus Metall mit Anschluss von Rohren aus Kunststoff "System Vario-Sol, Variante 1"

ANHANG 2 – Standardeinbau
 Hauptleitung DN 125; mit Spannverbinder in der Decke

Anlage 5

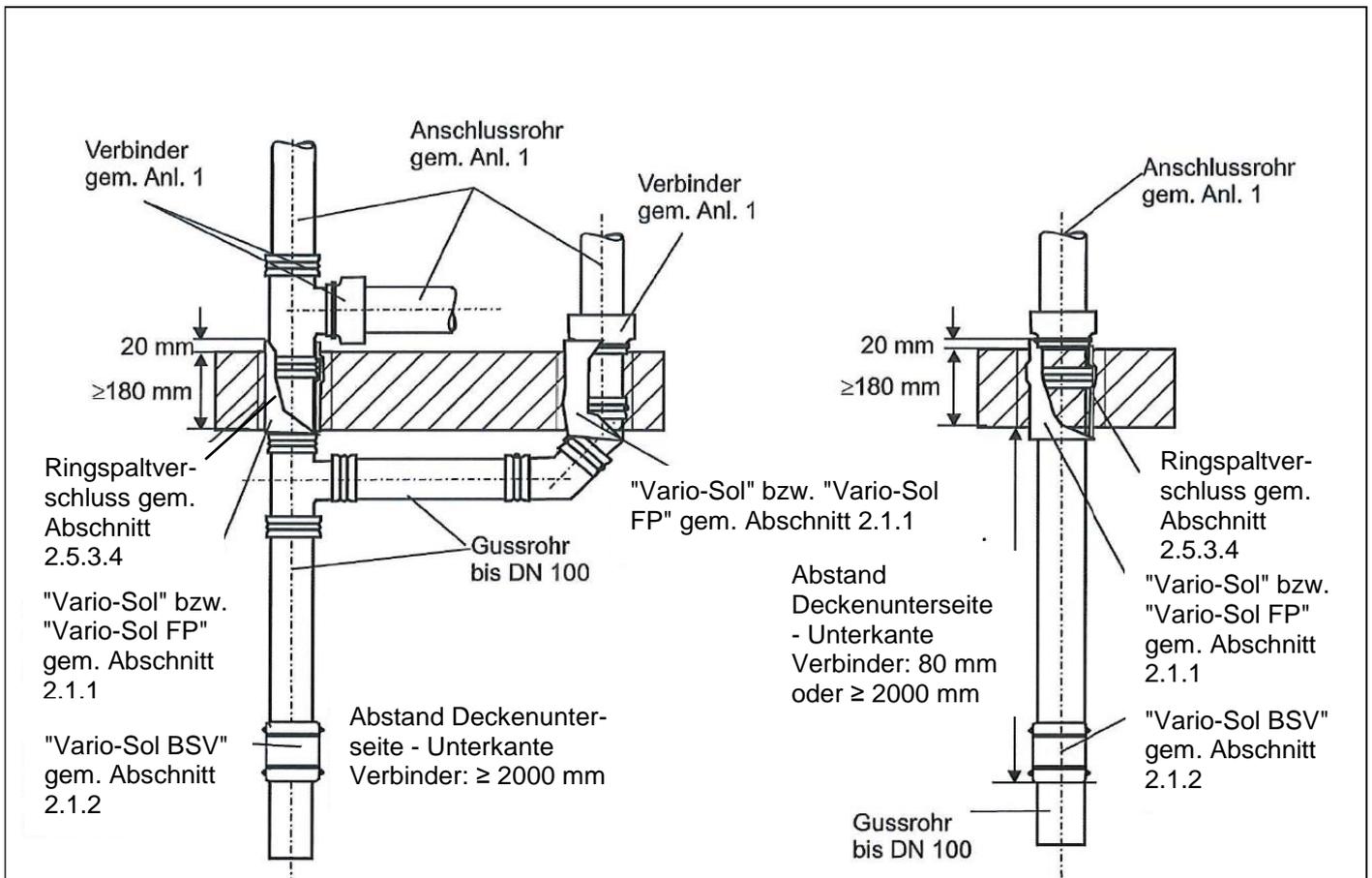


elektronische Kopie der Abz des dibt: z-19.53-2301

Feuerwiderstandsfähige Abschottung für Rohrleitungen aus Metall mit Anschluss von Rohren aus Kunststoff "System Vario-Sol, Variante 1"

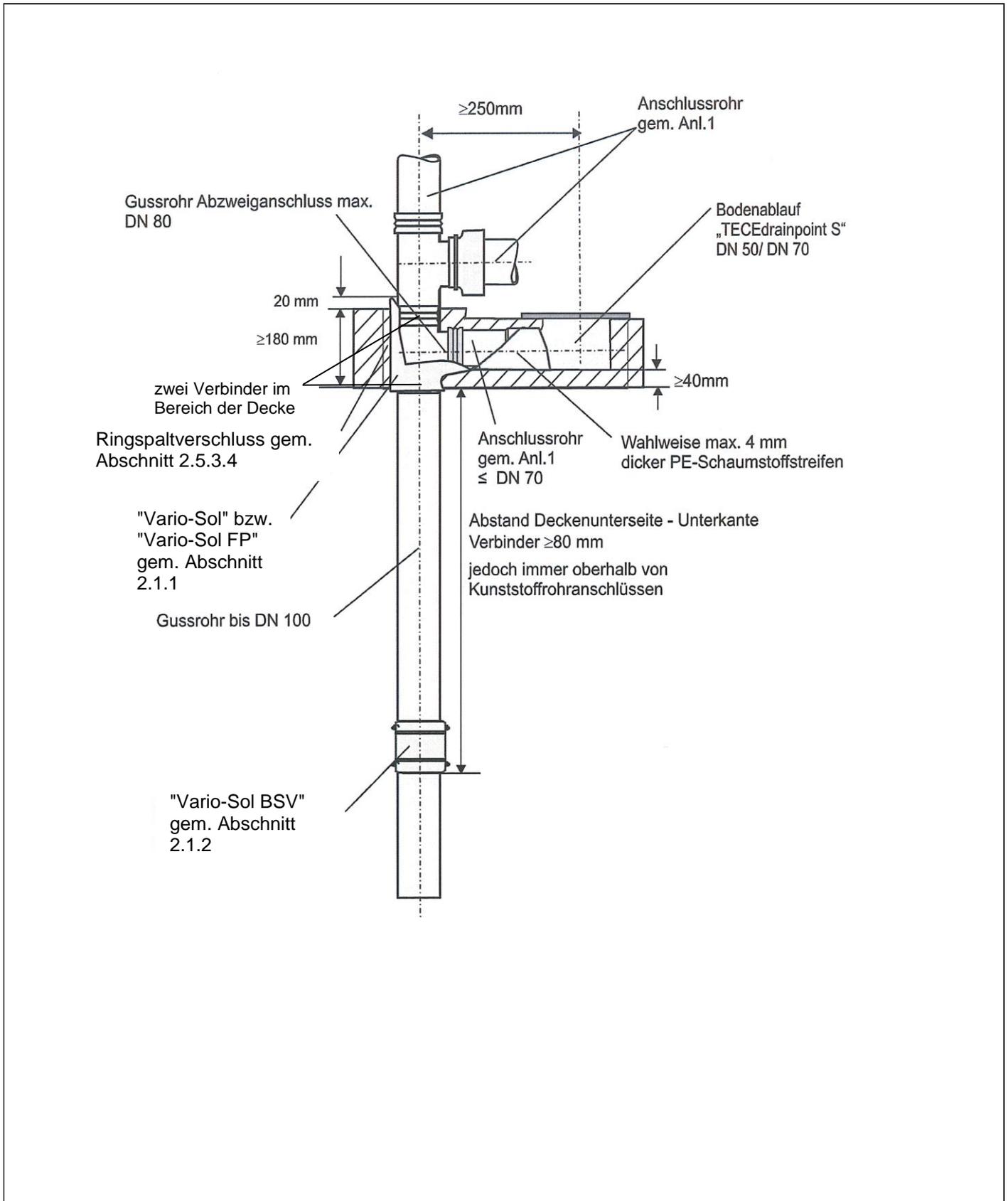
ANHANG 3 – besondere Einbausituationen
 Hauptleitung DN 50 bis DN 100;
 Richtungsänderungen in Haupt- oder Anschlussleitungen

Anlage 6



elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-19.53-2301

Feuerwiderstandsfähige Abschottung für Rohrleitungen aus Metall mit Anschluss von Rohren aus Kunststoff "System Vario-Sol, Variante 1"	Anlage 7
ANHANG 3 – besondere Einbausituationen Hauptleitung DN 50 bis DN 100; Mischung von Guss- und Kunststoffleitungen in der Hauptleitung	



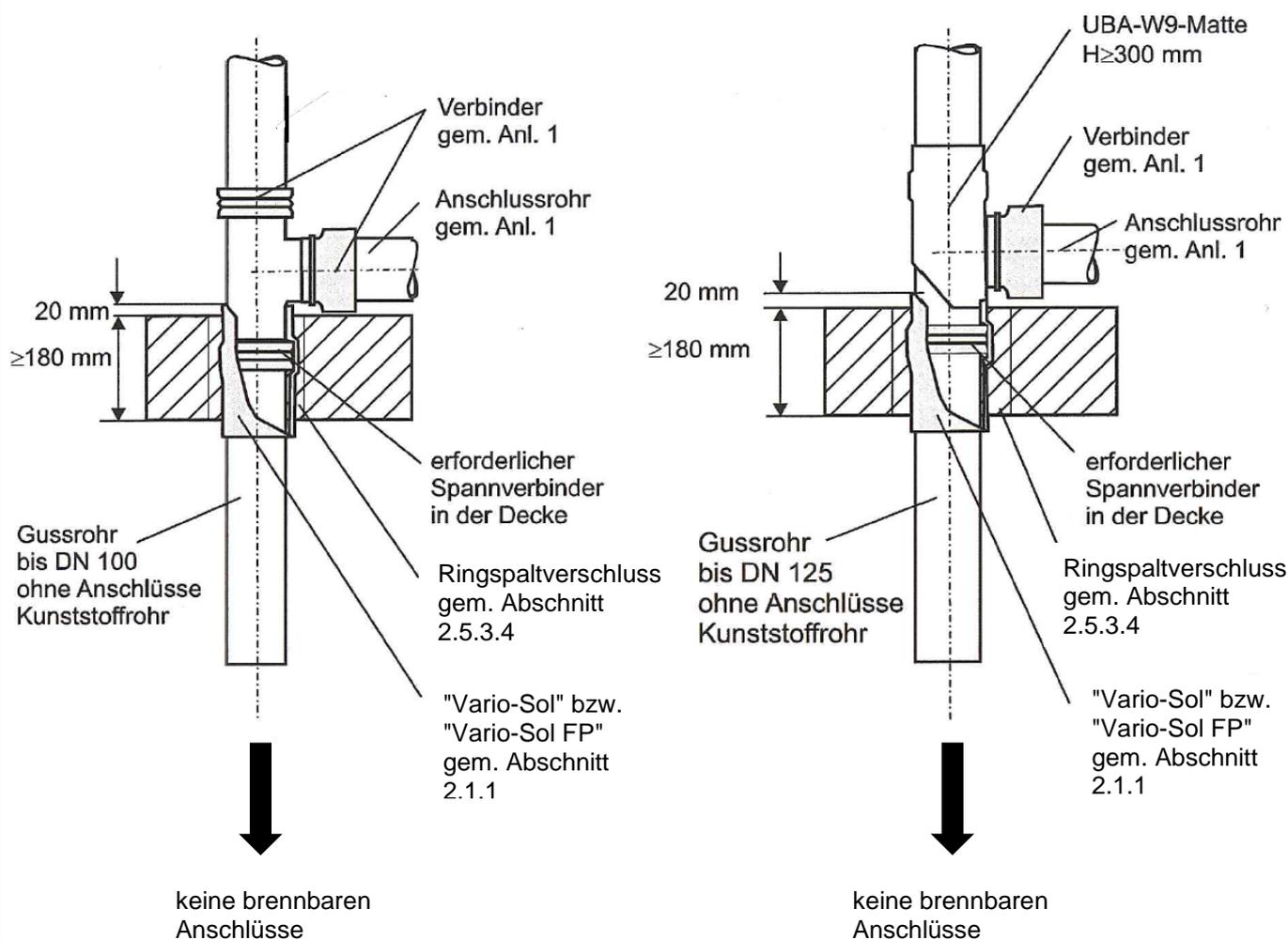
elektronische Kopie der Abz des DIBt: Z-19.53-2301

Feuerwiderstandsfähige Abschottung für Rohrleitungen aus Metall mit Anschluss von Rohren aus Kunststoff "System Vario-Sol, Variante 1"

ANHANG 3 – besondere Einbausituationen
 Hauptleitung DN 50 bis DN 100;
 Mischung von Guss- und Kunststoffleitungen in der Hauptleitung

Anlage 8

"Kellersituation": keine Kunststoffrohranschlüsse unterhalb der Decke



elektronische Kopie der ab des dibt: z-19.53-2301

Feuerwiderstandsfähige Abschottung für Rohrleitungen aus Metall mit Anschluss von Rohren aus Kunststoff "System Vario-Sol, Variante 1"

ANHANG 3 – besondere Einbausituationen

Hauptleitung DN 50 bis DN 125 ohne Kunststoffrohranschlüsse unterhalb der abzuschottenden Decke ("Kellersituation"): mit Spannverbinder in der Decke und ggf. Dämmung

Anlage 9

Spezielle Abstandsregelungen

Abstände zwischen Abschottungen gemäß dieser Bauartgenehmigung

Abweichend zu Abschnitt 2.2.2 darf der Abstand zwischen Abschottungen gemäß dieser Bauartgenehmigung bei Hauptleitungen \leq DN 100 gemäß den Angaben der Tabelle 11-1 reduziert werden, sofern es sich nicht um Einbausituationen gemäß der Anlage 7 handelt.

Tabelle 11-1

Größerer Rohrdurchmesser	Verbinder in der Decke	Isolierung oberhalb der Decke	Abstand a [mm]
\leq DN 100	ja	keine	100
	nicht erforderlich	4 mm dick	50
	nicht erforderlich	9 mm dick	20



Der Abstand a wird zwischen den Umwicklungen mit dem dämmschichtbildenden Baustoff ("Vario-Sol" bzw. "Vario-Sol FP") im Bereich der Decke gemessen.

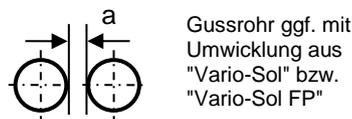
Abstände zu anderen Abschottungen

Abweichend zu Abschnitt 2.2.2 darf der Abstand zwischen Abschottungen gemäß dieser Bauartgenehmigung und Rohrabschottungen gemäß allgemeinem bauaufsichtlichem Prüfzeugnis (ABP) Nr. P-BWU03-I 17.6.7 bzw. Nr. P-BWU03-I 17.6.3 gemäß den Angaben der Tabelle 11-2 reduziert werden, sofern die folgenden Bedingungen eingehalten werden:

Tabelle 11-2

Abstand zu Abschottung nach ABP Nr.	Größerer Rohrdurchmesser	Verbinder in der Decke*	Isolierung oberhalb der Decke*	Abstand a [mm]
P-BWU03-I 17.6.3, Einbausituation A	\leq DN 100	ja	keine	100
P-BWU03-I 17.6.3, Einbausituation B	\leq DN 100	nicht erforderlich	4 mm dick	50
			9 mm dick	20
P-BWU03-I 17.6.7 (Ringspaltverfüllung mit Mörtel oder Beton)	\leq DN 100	ja	keine	25

* Abschottung nach dieser Bauartgenehmigung



Abstände zu anderen Öffnungen oder Einbauten

Abweichend zu Abschnitt 2.2.2 darf der Abstand zwischen Abschottungen gemäß dieser Bauartgenehmigung und Lüftungsleitungen mit Absperrvorrichtungen "Typ AVR..." (\leq DN 200) gemäß der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Z-41.3-686 auf 20 mm reduziert werden, wenn

- die Absperrvorrichtung unterhalb der Decke, bündig mit der Deckenunterseite und
- der Brandschutzverbinder bodennah (\geq 2 m Abstand zur Decke) angeordnet ist.



Gussrohr ggf. mit Umwicklung aus "Vario-Sol" bzw. "Vario-Sol FP"

Feuerwiderstandsfähige Abschottung für Rohrleitungen aus Metall mit Anschluss von Rohren aus Kunststoff "System Vario-Sol, Variante 1"

ANHANG 4 – spezielle Abstandsregelungen

Anlage 10

Übereinstimmungserklärung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das die **Rohrabschottung** (Genehmigungsgegenstand) errichtet hat
- Baustelle bzw. Gebäude:
- Datum der Errichtung:
- Geforderte Feuerwiderstandsfähigkeit:

Hiermit wird bestätigt, dass

- die **Rohrabschottung**... zum Einbau in Wände* und Decken* der Feuerwiderstandsfähigkeit ... hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen Bauartgenehmigung Nr.: Z-19.53-.... des Deutschen Instituts für Bautechnik vom (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom) errichtet sowie gekennzeichnet wurde(n) und
- die für die Errichtung des Genehmigungsgegenstands verwendeten Bauprodukte entsprechend den Bestimmungen der allgemeinen Bauartgenehmigung gekennzeichnet waren.

* Nichtzutreffendes streichen

.....
(Ort, Datum)

.....
(Firma/Unterschrift)

(Die Bescheinigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

Feuerwiderstandsfähige Abschottung für Rohrleitungen aus Metall mit Anschluss von Rohren aus Kunststoff "System Vario-Sol, Variante 1"

ANHANG 5 – Muster für die Übereinstimmungserklärung

Anlage 11